

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Stand: 01. September 2007

Gefährdungsbereiche/ (§§ des JuSchG)	bis 14 Jahre		14 bis 16 Jahre		16 bis 18 Jahre	
	ohne	in	ohne	in	ohne	in
	Begleitung eines Erziehungsberechtigten					
Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten (§ 7)						
Aufenthalt in Gaststätten (§ 4)		 5 ⁰⁰ – 23 ⁰⁰	 5 ⁰⁰ – 23 ⁰⁰		 5 ⁰⁰ – 24 ⁰⁰	
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben (§ 4)						
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und Lebensmittel (§ 9)						
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Bier, Wein u.ä. (§ 9)						
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z.B. Diskos (Ausnahmegenehmigung auf Vorschlag des Jugendamtes möglich) (§ 5)					 bis 24 ⁰⁰	
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (Bei künstlerischer Betätigung / zur Brauchtumpflege) (§ 5)	 bis 22 ⁰⁰		 bis 24 ⁰⁰		 bis 24 ⁰⁰	
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen; soweit jeweils freigegeben: (ohne Altersbeschränkung/ ab 6 Jahre/ ab 12 Jahre/ ab 16 Jahre) (§ 11)	 bis 20 ⁰⁰		 bis 22 ⁰⁰		 bis 24 ⁰⁰	
Filme gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren"						
Zugang und Abgabe zu Videokassetten und Bildträgern; soweit jeweils freigegeben. (ohne Altersbeschränkung/ ab 6 Jahre/ ab 12 Jahre/ ab 16 Jahre) (§ 11)						
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen / Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 6)						
Benutzung von Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6)						
Rauchen in der Öffentlichkeit (§ 10)						